



Satzung

des

Kreis-Feuerwehrverbandes

ERDING e. V.

Stand: Mai 2008

In dieser Satzung werden Bezeichnungen wie „Kreisbrandrat“, „Verbandsvorsitzender“, „Bürgermeister“ etc. aus Gründen der Lesbarkeit geschlechtsneutral verwandt.

A) Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- 1) Die Feuerwehren des Landkreises Erding bilden den
Kreisfeuerwehrverband Erding,
im nachfolgenden Verband genannt.
- 2) Der Verband hat seinen Sitz in Erding.
- 3) Der Verband ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Erding eingetragen und führt die Bezeichnung
Kreisfeuerwehrverband Erding e. V.
- 4) Der Verband ist Mitglied des Bezirksfeuerwehrverbandes Oberbayern.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

- 1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Brandschutzes, der
technischen Hilfe und der Unfallverhütung. Der Verband verfolgt
ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Förderung der Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen
(z. B. Abhalten überörtlicher Schulungsmaßnahmen, Erstellung von
Ausbildungsunterlagen usw.)
 - b) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer
Jugend- und Altersgruppen (z.B. überörtliche Information, Beratung
bei feuerwehrtechnischen Anschaffungen, Unterstützung bei der
Durchführung von Jugendleistungsprüfungen usw.)

- c) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen.
- d) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens.
- e) Durchführung der Kreisfeuerwehrtage und der Kreisjugendfeuerwehrtage.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Verbandes können werden
 - a) Freiwillige Feuerwehren
 - b) Mitglieder der Werkfeuerwehren
 - c) Mitglieder der Betriebsfeuerwehren
 - d) Mitglieder der Sonderfeuerwehren
- 2) Mitglieder des Verbandes werden die besonderen Führungsdienstgrade gemäß Art. 19 BAföG (Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister)
- 3) Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und sonstige juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
- 4) Über die Aufnahme der Mitglieder nach Abs. 1 und 3 entscheidet der Vorstand. Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5) Die Mitgliedschaft wird in den Fällen von § 3 Abs. 1 und 3 mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages, in den Fällen von Abs. 2 mit der Bestätigung nach Art. 19 Abs. 6 BayFwG wirksam.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden vom Verbandsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

B) Verbandsorgane

§ 6

Verbandsorgane

- 1) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsausschuss
 - c) der Vorstand.
- 2) Mitglieder der Verbandsorgane, die ihre Aufgabe aufgrund der aktiven Tätigkeit in der Feuerwehr bekleiden, scheiden mit Beendigung der aktiven Tätigkeit aus ihren Ämtern aus.

§ 7

Verbandsvorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) bis zu zwei Schriftführern und
 - d) dem Schatzmeister des Verbandes
- 2) Der Kreisbrandrat wird Vorsitzender und die Kreisbrandinspektoren stellvertretende Vorsitzende jeweils auf Grund der Bestätigung nach Art. 19 Abs. 6 BayFwG.

- 3) Lehnt der Kreisbrandrat die Übernahme des Verbandsvorsitzes ab, wird aus der Mitte der Kreisbrandinspektoren durch die Verbandsversammlung ein Verbandsvorsitzender auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Der Kreisbrandrat wird in diesem Fall kraft Amt neben den weiteren Kreisbrandinspektoren stellvertretender Vorsitzender.

§ 8

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- 1) Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen
 - b) Er besorgt die Verwaltung des Verbandes und fasst Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder der Vorsitzende zuständig ist
 - c) Er stellt den Haushaltsplan auf
 - d) Entscheidung über die Aufnahme der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 und 3
- 2) Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
- 3) Der Kreisverbandsvorsitzende sowie seine Stellvertreter sind jeweils allein, Schriftführer und Schatzmeister gemeinsam, berechtigt, den Kreisfeuerwehrverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Das nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- 4) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von vier Wochen zu übermitteln.

§ 9

Verbandsausschuss

1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind:

- a) der Verbandsvorsitzende
- b) die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
- c) die Kreisbrandmeister
- d) 1 Vertreter der Werk-, Betriebs- und Sonderfeuerwehren
- e) der Kreisjugendwart
- f) die Kreisfrauenbeauftragte
- g) die Schriftführer
- h) der Schatzmeister
- i) 1 Vertreter des Landratsamtes Erding
- j) 1 Vertreter der Bürgermeister
- k) je Kreisbrandmeisterbereich
1 Vertreter der Kommandanten

2) Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss erwerben

- a) die Kreisbrandmeister durch Bestätigung nach Art. 19 Abs. 6 BayFwG
- b) der Vertreter der Werk-, Betriebs- und Sonderfeuerwehren durch Wahl der Leiter der Werk-, Betriebs- und Sonderfeuerwehren für die Dauer von 6 Jahren
- c) der Kreisjugendwart durch Wahl der Jugendwarte der Mitgliedsfeuerwehren für die Dauer von 3 Jahren
- d) die Kreisfrauenbeauftragte durch Wahl der Frauenbeauftragten der Mitgliedsfeuerwehren für die Dauer von 6 Jahren
- e) die Schriftführer durch Wahl der Verbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren
- f) der Schatzmeister durch Wahl der Verbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren
- g) der Vertreter des Landratsamtes durch Benennung durch den Landrat

- h) der Vertreter der Bürgermeister durch Benennung durch die Bürgermeister
 - i) die Vertreter der Kommandanten durch Wahl der Kommandanten der Mitgliedsfeuerwehren im jeweiligen KBM-Bezirk für die Dauer von 6 Jahren.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses aus, so wird es ersetzt:
- a) bei Mitgliedern kraft Amtes durch den Nachfolger im Amt
 - b) bei gewählten Mitgliedern durch die Wahl des Nachfolgers
 - c) bei benannten Mitgliedern durch die Benennung des Nachfolgers
- Das ausgeschiedene Mitglied ist berechtigt, bis zur Nachfolgeentscheidung das Mitgliedschaftsrecht auszuüben.
- 4) Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsitzenden einberufen. Es ist jährlich mindestens eine Sitzung abzuhalten.
- 5) Der Verbandsvorsitzende muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 6) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Verbandsvorsitzenden oder allen Stellvertretern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 7) Über die Beratung des Verbandsausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist
- b) Vorbereitung der Verbandsversammlung, der Kreisfeuerwehrtage, der Kreisjugendfeuerwehrtage und sonstiger Feuerwehrveranstaltungen, die auf Landkreisebene stattfinden sollen
- c) Festlegung der Fachgebiete und Bestellung der Fachgebietsleiter im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden

- d) Bestätigung der entsandten Vertreter nach § 9 Abs. 1 Buchstabe d, i, j und k
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 4
- g) Ausschluss von Mitgliedern und Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Mitgliedern

§ 11

Verbandsversammlung

- 1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Verbandsausschuss
 - c) die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren
 - d) die Leiter der Werkfeuerwehren, Betriebsfeuerwehren und Sonderfeuerwehren
 - e) der Vorsitzende des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
 - f) die Mitglieder nach § 3 und 4.
- 2) In jedem Geschäftsjahr findet eine Verbandsversammlung statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen. Bei Satzungsänderungen sind mindestens die zu ändernden Paragraphen mitzuteilen.
- 3) Eine Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Verbandsversammlung muss nach Verlangen binnen 6 Wochen stattfinden.
- 4) Eine Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 5) Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jeder Anwesende hat nur eine Stimme. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- 6) Über die Verbandsversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.
- 7) Der Vorsitzende kann zur Verbandsversammlung Personen und Organisationen, die dem Verband nahestehen, einladen.

§ 12

Aufgaben der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorsitzenden, soweit der Kreisbrandrat dieses Amt ablehnt
 - b) Wahl der Schriftführer
 - c) Wahl des Schatzmeisters
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Anerkennung des Jahresberichts und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstands
 - f) Wahl der beiden Kassenprüfer
 - g) Bestimmung des Ortes, in dem der Kreisfeuerwehrtag und der Kreisjugendfeuerwehrtag abgehalten werden sollen
 - h) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes auf Vorlage durch den Verbandsausschuss
 - i) Beschluss über Satzungsänderungen
 - j) Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss
- 2) Anträge zum Tagesordnungspunkt „Satzungsänderungen“ sind mindestens eine Woche vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Verbandsvorsitzenden einzureichen.

C) Geschäftsgang

§ 13

Wahlen

- 1) Wahlen werden in geheimer Wahl mittels Stimmzettel durchgeführt.
- 2) Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Bei Wahlen von Mitgliedern der Vorstandschaft ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Leere Stimmzettel sind ungültig.

§ 14

Kassenwesen des Verbandes

- 1) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Freiwilligen Beiträgen
 - c) Sonstigen Zuwendungen
- 2) Die Einnahmen werden verwendet für:
 - a) Beiträge
 - b) Sachaufwendungen
 - c) allgemeine Verwaltungskosten
 - d) Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen, Tagungen, Kreisfeuerwehrtagen, Kreisjugendfeuerwehrtagen und sonstigen Feuerwehrveranstaltungen, die auf Landkreisebene stattfinden.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ämter des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Verbandsausschusses sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Die Kasse ist jährlich von den Kassenprüfern zu prüfen.

§ 15

Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder des Verbandes zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. Dieser ist zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig. In diesem Betrag sind die Beiträge für den Bezirks- und Landesfeuerwehrverband sowie den Deutschen Feuerwehrverband enthalten. Fördernde Mitglieder haben einen Mindestbeitrag zu leisten. Dieser wird von der Verbandsversammlung festgelegt.
- 2) Die Höhe des Beitrages wird von der Verbandsversammlung für die Mitgliedsfeuerwehren nach der Zahl der Feuerwehrangehörigen, höchstens jedoch nach der dreifachen Fahrzeugbesatzung, festgelegt. Ein Mindestbeitrag ist für 27 Aktive zu entrichten.
- 3) Ehrenmitglieder und Mitglieder kraft Amt (§ 3 Abs. 2) sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 16

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Verlust des Amtes, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- 3) Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Verbandsausschuss.

D) Sonstiges

§ 17

Auflösung des Verbandes

- 1) Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
- 2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Versammlungsmitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.
- 3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Erding, vertreten durch den Landrat. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Brandschutzes und der technischen Hilfe zu verwenden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 07. März 1995 in Taufkirchen (Vils) beschlossen und in der Verbandsversammlung am 28. September 1996 in Dorfen in den §§ 2, 14 und 17 (der alten Fassung) geändert. In der Verbandsversammlung am 24.05.2008 wurde eine vollständige Überarbeitung genehmigt.

Erding, den 24.05.2008

W. Vogl,

Verbandsvorsitzender